

Vorlagen-Nr.: BV/1362/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 16.03.2021	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	24.03.2021	Ö
Verwaltungsausschuss	30.03.2021	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Widmung von Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes, hier: Widmung der Straßenzüge "Dannhalmsburg" (Teilbereich), "Wikingerhörn", "Am Hilgenland", "Harlebucht", "Gudrunstraße", "Haraldstraße" (Teilbereich)

Sachverhalt:

Die Widmung gemäß § 6 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache. Dieser wegerechtlichen Öffentlichkeit von Straßen bedarf es über das Vorhandensein des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Straßenverkehrsrechtes hinaus, damit u. a. die Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenreinigungsgebühren gegeben ist.

Für den Widmungsakt ist der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und gemäß § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinden) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Die Widmung einer Verkehrsfläche kann erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn die Verkehrsfläche endgültig ausgebaut ist und die Grundstücksflächen entweder im Eigentum des Straßenbaulastträgers (Stadt Jever) stehen oder der private Eigentümer einer Widmung der Verkehrsfläche zugestimmt hat.

Mit der Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 – 2. Änderung – (Normannenviertel) wurden folgende Straßen erstmalig erstellt: 1. der Lückenschluss des

Straßenzuges Dannhalmsburg, 2. die Gudrunstraße, 3. der Südteil des Straßenzuges Haraldstraße, 4. der Straßenzug Wikingerhörn, 5. der Straßenzug Am Hilligenland und 6. der Straßenzug Harlebucht. Die Straßenzüge sind den beigefügten Katasterplänen zu entnehmen.

Mittlerweile ist der Endausbau dieser Straßenzüge erfolgt, so dass die abschließende straßenrechtliche Widmung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschließt, die in den beigefügten Plänen dargestellten Straßenzüge bzw. Teilbereiche von Straßenzügen wie folgt als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs. 1 NStrG zu widmen:

- 1. Teilbereich des Straßenzuges „Dannhalmsburg“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstück 103/66,***
- 2. Straßenzug „Gudrunstraße“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstücke 104/12, 102/53 und 102/65,***
- 3. Teilbereich des Straßenzuges „Haraldstraße“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstück 104/29,***
- 4. Straßenzug „Wikingerhörn“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstücke 102/88 und 102/74,***
- 5. Straßenzug „Am Hilgenland“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstück 103/46,***
- 6. Straßenzug „Harlebucht“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstücke 102/20 und 102/24.***

Anlagen:

- Auszüge aus dem Kataster zu den einzelnen Widmungsbereichen